

### **Beispielhaftes Qualifikationsregister Langzeitpflege**

Im Bereich der stationären Langzeitpflege (Pflegedienste, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) sowie im ambulanten Pflegedienst können insbesondere folgende ausgeübte Qualifikationen zu einer Begünstigung nach Nr. 2 führen:

- staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in
- Krankenschwester, Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger
- Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule und Universität
- sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Haus- und Familienpflegehelfer / Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer / Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer / Schwesternhelferinnen; ebenso die Altenpflegehelfer / Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben, auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft, Betreuungsassistent / Betreuungsassistentin)
- Heilerziehungspfleger/in; Heilerzieher/in
- Heilpädagogin, Heilpädagoge
- Ergotherapeut/in
- Physiotherapeut/in; Krankengymnast/in
- sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (zum Beispiel Masseur / Masseurinnen, Heilpraktiker / Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten / Rettungsassistentinnen, Diätassistenten / Diätassistentinnen)
- sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
- Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss
- Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss
- Fachhauswirtschafter/in für ältere Menschen

Ausgangspunkt sind die Personalerhebungen im Kontext der Pflegestatistik. Anspruchsberechtigt sind die Pflege- und Betreuungskräfte, die am Bewohner pflegend tätig sind, deren überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim, der Betreuung, der zusätzlichen Betreuung (gemäß § 43b SGB XI) und der Hauswirtschaft liegt.